

**Beschlussvorlage**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Schulrechtliche Errichtung einer Grundschule am Standort Alfons-Nowak-Straße 2, 50858 Köln bei gleichzeitiger Auflösung des Teilstandortes der Ildefons-Herwegen-Grundschule am Standort Donauweg 30, 50858 Köln-Junkersdorf zum Schuljahr 2023/24 gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW****Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	24.01.2022 07.03.2022
Ausschuss Schule und Weiterbildung	14.02.2022
Rat	17.03.2022

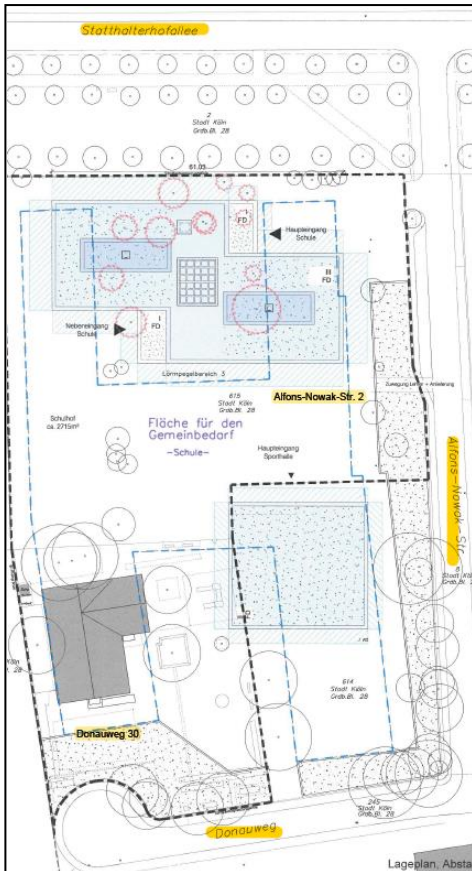
**Beschluss:**

- 1) Der Rat der Stadt Köln beschließt die schulrechtliche Errichtung einer Grundschule am Standort Alfons-Nowak-Straße 2, 50858 Köln-Junkersdorf zum Schuljahr 2023/24 gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW. Die Kapazität der der neuen Grundschule wird auf 3 Züge festgelegt. Die neue Grundschule soll gemäß § 9 Abs. 2 Schulgesetz NRW als offene Ganztagschule geführt werden.
- 2) Der Rat der Stadt Köln wünscht, dass an der neuen Grundschule Gemeinsames Lernen eingerichtet wird und erteilt der Schulaufsichtsbehörde bereits mit diesem Beschluss die Zustimmung gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW.
- 3) Der Rat der Stadt Köln beschließt gleichzeitig, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde zu Punkt 1, den Teilstandort der Ildefons-Herwegen-Grundschule, GGS Kirchweg 138, 50858 Köln-Junkersdorf am Standort Donauweg 30 gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW aufzulösen.
- 4) Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung die erforderlichen Anträge gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung der Errichtung der Schule und zur Auflösung des Teilstandortes zu stellen.
- 5) Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, bei der Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

## Begründung

### (0) Ausgangslage

Mit Vorlage 2850/2017 hat der Rat der Stadt Köln am 19.12.2017 den Beschluss zur Planungsaufnahme zur Errichtung eines 3-zügigen Grundschulgebäudes mit 1-fach Sporthalle auf dem Grundstück Statthalterhofallee in Köln-Junkersdorf gefasst. Mit diesem Beschluss wurde der Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 24.03.2015 abgeändert (0223/2015 -



Grundsatz-/Planungsbeschluss zur Errichtung eines 2-zügigen Grundschulgebäudes mit 1-fach Sporthalle auf dem Grundstück Statthalterhofallee in Köln-Junkersdorf), da entgegen den ursprünglichen Annahmen die inzwischen vorhandenen Interimsgebäude nicht für eine dauerhafte Nutzung eingeplant werden konnten.

Der Beschlussvorlage 0223/2015 lag eine ausführliche schulentwicklungsplanerische Bedarfsdarstellung bei.

Inzwischen erscheint eine Inbetriebnahme des neuen Schulgebäudes an der Alfons-Nowak-Straße 2 im IV. Quartal 2022 möglich.

Mit Inbetriebnahme werden die vorhandenen Klassen der Ildelfons-Herwegen-Schule, die derzeit noch im Interimsgebäude Donauweg 30 untergebracht sind, in den Neubau umziehen können.

Zum Schuljahresbeginn 2023/24 ist es dann erstmals möglich, mit Schulneulingen eine neue Grundschule aufbauend in Betrieb zu bringen.

Die Schüler\*innen der Ildelfons-Herwegen-Schule, insbesondere diejenigen, die am Teilstandort unterrichtet werden, sollen die Möglichkeit haben, sich an die neue Schule umzumelden.

Sobald die neue Schule ihren Betrieb aufnehmen kann, soll die Ildelfons-Herwegen-Schule die Bildung der Eingangsklassen wieder an der festgelegten 4-Zügigkeit ausrichten.

### (1) Hintergrund

Die Fertigstellung des neuen Schulgebäudes Alfons-Nowak-Straße 2 ist in der Schulbaumaßnahmenliste (Auftragsnummer 52, Arbeitstitel „Statthalterhofallee“) für das IV. Quartal 2022 angekündigt.

Aufgrund fehlender räumlicher Interim-Möglichkeiten ist der Schulstart für die neue, 3-zügige Grundschule zum Schuljahresbeginn des Schuljahrs 2022/23, dem ersten Tag nach den Sommerferien 2022, Anfang August (III. Quartal), nicht möglich. Allerdings können die Klassen der Nebenstelle der Ildelfons-Herwegen-Schule nach Baufertigstellung bereits in das neue Gebäude einziehen.

Die neue Grundschule kann erst zum Schuljahr 2023/24 am Anmeldeverfahren teilnehmen und Schüler\*innen aufnehmen.

### (2) Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme

Im Jahr 2015 hat die Verwaltung den Bedarf an zusätzlichen Schulplätzen für die Stadtteile Junkersdorf, Weiden und Lövenich festgestellt. Damals wurden als maximale bestehende Kapazität für Schulneulinge insgesamt 347 jährliche Plätze in 13 Zügen ausgewiesen. In dieser Betrachtung blieb

das GL-Angebot der Albert-Schweitzer-Schule mit reduzierten Klassengrößen unberücksichtigt. In den vergangenen Jahren wurde die Kapazitätsgrenze regelmäßig erreicht oder beispielsweise durch Mehrklassenbildung überschritten. Die Zahl der Schulneulinge bewegte sich in einem Korridor zwischen 333 und 373 Schüler\*innen:

Grundsschule							
Schuleingangsphase, 1. Schulbesuchsjahr (E1)							
Schüler	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22*
306 / Junkersdorf	122	127	118	130	132	124	127
307 / Weiden	131	115	114	121	119	128	132
308 / Lövenich	93	99	101	95	105	121	100
<b>Summe</b>	<b>346</b>	<b>341</b>	<b>333</b>	<b>346</b>	<b>356</b>	<b>373</b>	<b>359</b>

\* Vorstatistik

Dem gegenüber steht die Altersgruppe der 6-Jährigen Kinder, die schulpflichtig wurden, die laut amtlichen Einwohnerdaten einen Umfang zwischen 358 und 420 Kindern ausweist:

06 bis unter 07						
Einwohner	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
306 / Junkersdorf	151	143	137	144	147	164
307 / Weiden	142	121	133	136	133	144
308 / Lövenich	98	94	103	83	107	112
<b>Summe</b>	<b>391</b>	<b>358</b>	<b>373</b>	<b>363</b>	<b>387</b>	<b>420</b>

In den vergangenen Jahren haben somit nicht alle in den Stadtteilen wohnenden Kinder ein Grundschulangebot in „ihren“ Stadtteilen angenommen. Die Gründe, die zu einer Inanspruchnahme einer Grundschule außerhalb des eigenen Stadtteils führten, sind der Verwaltung nicht bekannt.

Allerdings zeigen die Daten eindeutig, dass die vorhandenen Platzkapazitäten durch die Ausschöpfung der Korridore zur Klassenbildung immer vollständig belegt oder überbelegt wurden.

Daher ist es dringend erforderlich, den neuen Schulstandort in Betrieb zu nehmen, um einerseits das Platzangebot zu erhöhen, andererseits Klassenbildungen unterhalb der Maximalbelegung zu erreichen.

Für kommenden Jahre weist die kleinräumige Einwohnerprognose für die drei Stadtteile jährlich durchschnittlich 386 voraussichtlich schulpflichtige 6-Jährige aus:

6-Jährige Einwohner nach kleinräumiger Einwohnerprognose 2018	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
<b>Summe Junkersdorf, Weiden, Lövenich</b>	<b>414</b>	<b>400</b>	<b>387</b>	<b>386</b>	<b>383</b>	<b>379</b>	<b>375</b>	<b>374</b>	<b>373</b>

Durch die neue Grundschule erhöht sich die Zügigkeit in den Stadtteilen um 3 auf zukünftig 16 Züge. Bezogen auf den Richtwert (23) ergibt sich dann eine Kapazität von 368 Plätzen.

Mit dem zusätzlichen Platzangebot ermöglicht es die Stadt Köln, dass für die zukünftigen Schulneulinge Klassenbildungen über dem Richtwert, jedoch nach derzeitigen Erkenntnissen auch unter dem Maximalwert gebildet werden können. Zum Ausgleich von zukünftigen Bedarfsspitzen bei den nach aktueller kleinräumiger Einwohnerprognose erwarteten Einwohnerzahlen stehen zukünftig ausreichend Plätze wohnortnah zur Verfügung.

### **(3) Zur räumlich-gebäudlichen Situation**

Die Errichtung des Erweiterungsbaus am Standort Alfons-Nowak-Straße 2 dient der Erfüllung des Raumprogramms für eine dreizügige Grundschule (Planungsbeschluss Session 0223/2015). Das

Raumprogramm wurde im Rahmen der Phase 0 mit der Schulgemeinde der Ildefons-Herwegen-Schule abgestimmt.

Für die nach § 79 Schulgesetz NRW vorgeschriebene Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und des Schulgebäudes für einen ordnungsgemäßen Unterricht wird somit Sorge getragen.

#### **(4) Beteiligung der Schulkonferenzen**

Die Verwaltung hat am 11.10.2021 ein vorbereitendes Gespräch mit der Schulleitung der Ildefons-Herwegen-Schule und der zuständigen Unteren Schulaufsicht geführt. Die Schulkonferenz der Ildefons-Herwegen-Schule ist ausschließlich in Bezug auf den Wegfall des Teilstandortes Donauweg 30 zu hören. Die Stellungnahme der Schulkonferenz wird spätestens zur Sitzung des Rates dieser Vorlage beigefügt.

#### **(5) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern**

§ 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.

Aufgrund der lediglich regionalen Bedeutung der Grundschulen verzichtet die Stadt Köln in diesem Fall auf eine Abstimmung mit den Nachbarschulträgern.

#### **(6) Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Errichtung der neuen Grundschule Alfons-Nowak-Straße 2, 50858 Köln Junkersdorf und die Änderung der Ildefons-Herwegen-Schule, GGS Kirchweg 138, 50858 Köln-Junkersdorf (Wegfall des Teilstandortes Donauweg 30) zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2023/24 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

#### **Anlage**

- Stellungnahme Schulkonferenz der Ildefons-Herwegen-Schule